# Prolog

Diese Hinweise zur Honoraranfrage umfassen eine eindeutige Beschreibung der Grundlagen und ergänzenden Vereinbarungen für die Erbringung Vermessungstechnischer Leistungen auf Liegenschaften des Bundes. Sie ergänzen die Leistungsbeschreibungen um die bei der Angebotserstellung zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen.

|  |
| --- |
| Grundlagen |
| **Grundlagen** | [ ]  | Die übergebenen Bestandszeichnungen /digitalen Bestandsdaten des       |
|  | [ ]  | Die vorhandene Bestandsdokumentation der Leitstelle LISA/Vermessung[[1]](#footnote-1). |
|  | [ ]  |       |
|  |  |
| **Vorschriften, Regelwerke und Erlasse** | Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten: |
|  | [ ]  | BFR Vermessung, Stand:       |
|  | [ ]  | BFR Liegenschaftsbestandsdokumentation, Stand:       |
|  |  | Anhang 1: Katalogwerk zum Liegenschaftsbestandsmodell, Stand:       |
|  | [ ]  | BFR Gebäudebestandsdokumentation, Stand:       |
|  | [ ]  | BFR Abwasser, Stand:       |
|  | [ ]  | BFR Boden- und Grundwasserschutz, Stand:       |
|  | [ ]  | BFR Kampfmittelräumung, Stand:       |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
|       |
|       |

 |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
|       |
|       |

 |
|  |  |  |
| **Nebenangebote** | [x]  | Nebenangebote sind nicht zulässig |

|  |
| --- |
| Ergänzende Vereinbarungen |
| **Fordersätze** | Bei den im Leistungsverzeichnis angegebenen Fordersätzen handelt es sich um Angaben, die aus vorhandenen Bestandsunterlagen resultieren oder vom zuständigen Bauamt angegeben wurden.Festgestellte Mehrungen der Fordersätze sind dem Auftraggeber (AG) unverzüglich schriftlich zur Erstellung von Ergänzungsverträgen mitzuteilen**.** |
| **Zugänglichkeit** | Eine mögliche zeitliche Einschränkung bei der Zugänglichkeit einzelner Liegenschaftsbereiche (z.B. Sperrzonen) ist vor Ort zu erfragen. Die Erschwernis ist in die Einheitspreise einzurechnen Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht. Die Beschaffung von Sonderausweisen zum Betreten und Befahren der Liegenschaft ist bei Auftragserteilung unter Hilfestellung des zuständigen Bauamtes selbständig durchzuführen.Der Auftragnehmer (AN) übernimmt die Verpflichtung, die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten, zu beachten. |
| **Datenschutz** | Da es sich bei den zur Verfügung gestellten und den zu erfassenden Liegenschaftsdaten in der Regel um Liegenschaften mit Sicherheitseinstufung handelt, dürfen Bestandsdaten nur für den Dienstgebrauch Verwendung finden und sind unter Verschluss zu halten. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ohne Zustimmung des AG untersagt. Sofern nicht schriftlich zwischen dem AG und dem AN anders vereinbart, verpflichtet sich der AN nach Abschluss der Gewährleistung die digitalen Bestandsdaten von sämtlichen Datenträgern seiner Rechner sowie sämtliche von ihm erstellen Datensicherungen auf magnetischen und optischen Datenträgern zu löschen. Die Löschung der Daten ist schriftlich zu bestätigen.Beim elektronischen Datenverkehr sind die vom AG zertifizierten Verschlüsselungstechniken anzuwenden.Die Richtlinien für die Sicherheit gemäß K16 der RBBau sind zu beachten. |
| **Einreichung der Unterlagen** | Die Kosten für die Abgabe der endgültigen digitalen Bestandsdaten auf Datenträgern sind gemäß §14 HOAI als Nebenkosten in den Einheitspreisen enthalten und werden nicht gesondert vergütet. Datenträger gehen in den Besitz des AG über. Die Originale der Nachweise sind in Aktenordnern mit Inhaltsverzeichnis und getrennt nach inhaltlichen Abschnitten abzugeben. |

1. Aufgrund unterschiedlicher Organisationsstrukturen der BV der Länder wird die Liegenschaftsbestandsdokumentation entweder in der Leitstelle LISA oder in der Leitstelle Vermessung geführt [↑](#footnote-ref-1)